



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**- ausschließlich per E-Mail -**

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit  
Aufsichtsbehörden der Länder  
GKV-Spitzenverband

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1561

FAX +49 228 619 1866

krankenversicherung@bvtamt.bund.de  
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Harde

12. Juni 2019

AZ 211 – 5300.1 – 107/2015

(bei Antwort bitte angeben)

**Gemeinsame Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. März 1998 – geändert am 9. November 2006 – in der Fassung vom 11. November 2015 (Wettbewerbsgrundsätze 2016)**

**Ergänzungsbeschlüsse Nr. 3, 4 und 5 vom 9. Mai 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der 94. Aufsichtsbehördentagung der Sozialversicherungsträger vom 8. bis 9. Mai 2019 in Wiesbaden wurden Beschlüsse gefasst, welche den Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätzen angehängt und zu deren Bestandteil wurden.

Die Beschlüsse zu TOP 16 werden gemäß Randziffer 52 der Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätzen 2016 als deren Bestandteil beigefügt (die Beschlüsse zu TOP 16 jeweils als Ergänzungsbeschluss Nr. 3 vom 9. Mai 2019, Nr. 4 vom 9. Mai 2019 und Nr. 5 vom 9. Mai 2019).

Die Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze 2016 mit den Ergänzungsbeschlüssen sind im Internetauftritt des Bundesversicherungsamtes abrufbar.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beckschäfer

**94. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom  
08. bis 09. Mai 2019 in Wiesbaden**

**TOP 16 Weiterentwicklung der Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der  
Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung in der Fassung  
vom 11. November 2015 (Wettbewerbsgrundsätze 2016)**

– BVA –

**Beschluss:**

• **Zusätzliche Verlosung an Werber**

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder stimmen überein, dass eine zusätzliche Gewährung von Prämien über die Aufwandsentschädigung für Laienwerber hinaus (u.a. zusätzliches Gewinnspiel und Sachpreise) an Werber nicht gewährt werden darf.

Randziffer 34a der Wettbewerbsgrundsätze 2016 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

Die vorgenannten Beträge sind Höchstbeträge; darüber hinausgehende Zahlungen (z.B. Reise- und Verwaltungskostenpauschalen, Betreuungsprämien, Bestandspflegevergütungen) und **Gewinnspiele/Verlosungen** dürfen nicht gewährt werden.

Der Beschluss wird den Wettbewerbsgrundsätzen als deren Bestandteil beigefügt (Rz. 52 der Wettbewerbsgrundsätze 2016 – Ergänzungsbeschluss Nr. 3 vom 9. Mai 2019).

• **Aufwandsentschädigung für Mitarbeiter, die hauptberuflich Mitglieder werben**

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder stimmen überein, dass die Zahlung von Prämien an Vertriebsmitarbeiter über die Vergütung hinaus Randziffer 33 der Wettbewerbsgrundsätze widerspricht.

Der Beschluss wird den Wettbewerbsgrundsätzen als deren Bestandteil beigefügt (Rz. 52 der Wettbewerbsgrundsätze 2016 – Ergänzungsbeschluss Nr. 4 vom 9. Mai 2019).

• **Betreuungsbeauftragte**

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder stimmen überein, dass Betreuungsbeauftragten lediglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Laienwerberprämie gewährt werden darf, sofern sie nicht im Personalbereich tätig sind.

Randziffer 35 der Wettbewerbsgrundsätze 2016 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

Auch Versichertenälteste und Betreuungsbeauftragte (Betriebsmitarbeiter, die für die jeweilige Krankenkasse als Ansprechpartner zur Verfügung stehen), die Mitgliederwerbung betreiben, sind Laienwerber, **sofern sie nicht im Personalbereich tätig sind.**

Der Beschluss wird den Wettbewerbsgrundsätzen als deren Bestandteil beigefügt (Rz. 52 der Wettbewerbsgrundsätze 2016 – Ergänzungsbeschluss Nr. 5 vom 9. Mai 2019).